

PRESSESPIEGEL BÜRGERMEISTERIN STADT BARGTEHEIDE
Nur für den internen Gebrauch

Montag, 30. Januar 2023

Stormarner Tageblatt

Stadt Bargteheide

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

Bebauungsplan Nr. 33 – 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung der Stadt Bargteheide

Gebiet: nordöstlich der Straße „Südring“, östlich der „Hamburger Straße“

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat in ihrer Sitzung am 01.09.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Gebiet nordöstlich der Straße „Südring“, östlich der „Hamburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Stadtvertretung am 01.09.2022 abschließend gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 31.01.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung der Stadt Bargteheide, Rathausstraße 24-26 in 22941 Bargteheide, im 1. Obergeschoss des Neubaus, Zimmer O34a, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Bauleitplanung“ unter „Einsicht in die Bauleitplanung“ (über das Logo „B-Planpool“ einsehbar) eingestellt.

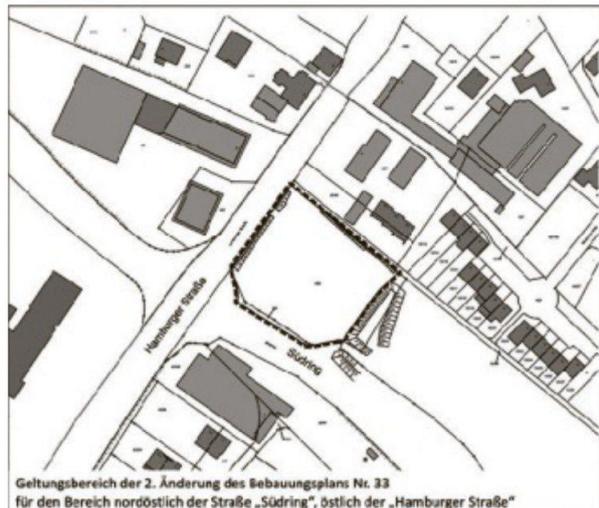
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bargteheide geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bargteheide unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereiches wiedergegeben.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Bargteheide



Bargteheide, den 26.01.2023

Stadt Bargteheide
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 4
Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit

Hettwer
Bürgermeisterin